



Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2024

Regelung betreffend die arbeitsfreien Frei- und Feiertage der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt ab 1. Januar 2025; Änderung

P241617

Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV); Änderung

P241636

1. Als arbeitsfreie Frei- und Feiertage gelten für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt:
 - a) die Feiertage gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 (RLG), sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen;
 - b) die Nachmittage des Fasnachtsmontags- und mittwochs;
 - c) der Freitag nach Auffahrt;
 - d) der Nachmittag des 31. Juli, sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt;
 - e) der Nachmittag des 24. Dezember (Heiligabend), sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt;
 - f) der Nachmittag des 31. Dezember (Silvester), sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
2. § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV) wird aufgehoben.
3. Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1 und 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
4. Der Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2011 (P111472) wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.
5. Der Regierungsrat genehmigt die Personalinformation.

Begründung

Der Regierungsrat passt im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» die Regelung der arbeitsfreien Frei- und Feiertage der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 an.

